

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 8. Dezember.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Manöverbetrachtungen. — F. X. Malcher: Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen bis zu seinem Antritt der Statthalterschaft in Ungarn 1738—1756. — Frhr. v. Puttkammer: Das Radfahren. Die militärische Brauchbarkeit des Rades und seine Verwendung in den Militärschulen. — Eidgenossenschaft: Versetzungen. Oberkriegskommissariat. Stellenausschreibung. Verwaltungsschulen und Kurse für 1895. Patronenwagen der Infanterie. Patentliste pro Monat Oktober 1894. Zürich: Kantonale Offiziersgesellschaft. Graubünden: † Kommandant Josias Buchli. — Ausland: Deutschland: Neue Ausrüstung der Infanterie. Gesetzliche Fürsorge für die Hinterbliebenen. Militär-Etat für 1895/96. Österreich: Stiftung des Erzherzogs Albrecht. Reichskriegerkorps. Friedensstand der Honvédtruppen Frankreich: Rekrutierung. An der franz. Grenze. Zweijährige Dienstzeit. Bibliothek. Italien: Gleichgewicht. Russland: Personalveränderungen. Wehrpflichtgesetz. Japanesisch-chinesischer Krieg: Tagesbefehl.

Manöverbetrachtungen.

Von einem Unbeteiligten.

Die diesjährigen Armeekorpsübungen der IV. und VIII. Division beanspruchten von vorneherein aus mehreren Gründen ein grosses Interesse. Es waren dies die ersten Übungen, welche das IV. Armeekorps seit Einführung des neuen Exerzierreglements und der Armeekorpsorganisation hatte; ferner waren fast sämtliche höheren Führerstellen neu besetzt worden (und zwar Armeekorpskommandant, beide Divisionäre, fast alle Brigade- und eine ganze Anzahl der Regimentskommandanten). Dazu kam noch die Wahl eines geschichtlich wie topographisch interessanten Geländeabschnittes, der für die Abhaltung von Gebirgsmanövern in grösseren Verbänden wie geschaffen erschien.

Wenn wir nachstehend einige Betrachtungen über die diesjährigen Manöver veröffentlichen, so geschieht dies in der Absicht zum fruchtbaren Nachdenken anzuregen. Dies kann aber nur durch kritische Besprechung geschehen. Wenn man dabei nicht aus den Augen verliert, dass alle, welche an den Manövern, sei es als Mitwirkende oder als Zuschauer, teilgenommen haben, das zu ihrer Belehrung thaten, so hat die sachliche Kritik nichts Verletzendes, zumal es uns ferne liegt, unsere Ansichten als die allein richtigen hinstellen zu wollen. Es führen im Kriege verschiedene Wege zum Ziel und oft bringt ein Entschluss, gegen den sich nachher viele Einwendungen erheben lassen, den Sieg, sofern er nur zielbewusst und energisch durchgeführt wird.

Unsere Manöver sind in erster Linie zur Ausbildung der höheren Führer bestimmt. Sie sollen

denselben Gelegenheit geben, taktische Entschlüsse zu fassen und diese Entschlüsse sachgemäss durchzuführen. Dazu wird in der Regel eine allgemeine Kriegslage angenommen, in deren Rahmen sich dann diese Übungen abspielen. Es ist dem Manöverleitenden überlassen, durch Annahmen die Lage der einzelnen Divisionen dem Übungszwecke entsprechend zu ändern. Dabei sollte aber als Grundsatz angenommen werden, dass der eigentliche taktische Entschluss vollständig dem Divisionskommandanten vorbehalten bleibt. Das ist leider in diesem Jahre nicht geschehen. Während in den Herbstübungen des II. Armeekorps nach den am Vorabende des ersten Armeekorpsmanövertages ausgegebenen allgemeinen Direktiven für den Vormarsch der beiden Divisionen den Divisionskommandanten Freiheit gelassen war, in welcher Weise sie ihre Aufgabe lösen wollten, ward bei den diesjährigen Übungen der taktische Entschluss durch die Manöverleitung vorweg genommen. Es muss als unwahrscheinlich bezeichnet werden, dass für den ersten Manövertag den beiden Divisionen aus dem Armeehauptquartier die Marschstrasse so genau vorgeschrieben worden wäre. Beide hätten wohl nur den Befehl erhalten, gegen den Thalkessel von Schwyz bezw. den oberen Zürichsee vorzugehen, um die gegnerischen Truppen zu vertreiben. Die Ausspähung wäre völlig Sache der Divisionskommandanten gewesen. Ähnliche ins Einzelne gehende Vorschriften wurden auch für die folgenden Tage erlassen, so dass eigentlich keiner der beiden Divisionskommandanten selbständig einen Entschluss zu fassen, sondern lediglich den von der Manöverleitung erhaltenen Befehl auszuführen hatte.

Es liegt bei einer Manöveranlage, welche den